



Amtsblatt

Nr. 12

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bilshausen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern -Hebesatzsatzung- 206

Gemeinde Gleichen

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 207

Stadt Herzberg am Harz

Lärmaktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz -Fortschreibung (4. Stufe) 209

Jahresabschluss 2022 des Bauhofs 210

Jahresabschluss 2022 der Friedhöfe 211

Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung 212

Jahresabschluss 2022 der Stadtreinigung 213

Jahresabschluss 2022 des Wasserwerks 214

Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 215

Gemeinde Rosdorf

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071a "Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4-6a" 217

Gemeinde Staufenberg

Aufstellen eines Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) -Lärmaktionsplan 4. Stufe 221

Veröffentlichung des Bebauungsplanes Nr. 041 "Warte", OT
Escherode 222

Veröffentlichung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes,
OT Escherode 225

Gemeinde Walkenried

Hauptsatzung 228

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Unterhaltungsverband Bode/Zorge

Verbandsschau 232

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Gemeinde Bilshausen -Hebesatzsatzung-

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.V.m. dem Realsteuer-Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bilshausen am 28.02.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v.H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Bilshausen, den 18.03.2024

Gemeinde Bilshausen
Der Gemeindedirektor


Steffen Ahrenhold

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gleichen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gleichen in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 21.708.000 € um 3.275.000 Euro erhöht und damit auf 24.983.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Keine Änderungen.

Gleichen, 20.12.2023

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 15.03.2024 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 22.03.2024 bis zum 03.04.2024 bei der Gemeinde Gleichen, Waldstr. 7, 37130 Gleichen, montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 16:00 bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Alternativ kann der Nachtragshaushaltsplan im Internet unter www.gleichen.de unter der Rubrik Verwaltung / Haushalt eingesehen werden.

Gleichen, 21.03.2024

gez. Otter (LS)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Lärmaktionsplan der Stadt Herzberg am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz - Fortschreibung (4. Stufe)

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Lärmaktionspläne sind spätestens alle 5 Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die nach der 4. Stufe der Strategischen Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden wurden durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgefordert, bestehende Lärmaktionspläne zu überarbeiten.

Der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Herzberg am Harz gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz hat in der Zeit vom 02.01.2024 bis 31.01.2024 im Bürgerbüro der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, ausgelegen.

Während der Auslegungszeit konnten von jedermann Stellungnahmen bei der Stadt Herzberg am Harz eingereicht bzw. vorgebracht werden. Die vorgebrachten Anregungen wurden in den Plan eingearbeitet.

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (4. Stufe) beschlossen.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Herzberg am Harz ist über das Internet unter dem Link

<https://www.herzberg.de/service/themen/klima-und-umwelt/laermaktionsplan/>

sowie während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, Fachbereich III-Bauverwaltung, Zimmer 160, einsehbar.

Herzberg am Harz, den 14.03.2024

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Weippert

Jahresabschluss 2022 des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2022 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	485.880,09	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	26.632,64	Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2022 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz - Eigenbetrieb Bauhof-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Bauhof- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beauftragte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 25.09.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Wolfgang Weippert
Allgemeiner Vertreter

Jahresabschluss 2022 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2022 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	406.725,24	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	57.369,96	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2022 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz -Eigenbetrieb Friedhöfe-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Friedhöfe- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 20.09.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Wolfgang Weippert
Allgemeiner Vertreter

Jahresabschluss 2022 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2022 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	15.082.388,91	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	75.228,94	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2022 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Stadtentwässerung- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 20.09.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Wolfgang Weippert
Allgemeiner Vertreter

Jahresabschluss 2022 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2022 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	341.301,74 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	41.536,16 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlusts auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2022 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz -Eigenbetrieb Stadtreinigung-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Stadtreinigung- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und*
- *vermittelt der beifügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 19.09.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Wolfgang Weippert
Allgemeiner Vertreter

Jahresabschluss 2022 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.03.2024 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2022 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	4.844.920,60 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	31.614,83 Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2022 beschlossen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hat zu keinen Einwendungen geführt. Insofern wird aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse gemäß § 33 EigBetrVO i.V.m. § 322 HGB folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

"Der Jahresabschluss der Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz -Eigenbetrieb Wasserwerk-, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - wurde geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des -Eigenbetriebes Wasserwerk- für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie dessen Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs.3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat."

Osterode am Harz, den 20.09.2023

gez. Kohlstruck, (LS)
-Amtsleiter Rechnungsprüfungsamt-

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2A, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

gez. Wolfgang Weippert
Allgemeiner Vertreter

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz
für das Haushaltsjahr 2024**

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2024**

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.154.300,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.332.100,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.117.300,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.265.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.130.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.130.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	32.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

KREDITERMÄCHTIGUNG

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.130.000,00 € festgesetzt.

§ 3

VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

LIQUIDITÄTSKREDITE

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000,00 € festgesetzt.

§ 5

STEUERSÄTZE

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v.H.

2. Gewerbesteuer auf	360 v.H.
-----------------------------	-----------------

Hörden am Harz, den 20.12.2023

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung einschließlich der erteilten Nebenbestimmung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 08.03.2024 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

vom 25.03.2024 bis 04.04.2024

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 15.03.2024

gez.
Kaiser
Gemeindedirektor

Satzung

über die Veränderungssperre der Gemeinde Rosdorf für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 071a „Hagenbreite Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Gemeinde Rosdorf aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch aufgrund Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 184) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 26.02.2024 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan Nr. 071a „Hagenbreite-Südost/Bahnhofstraße 4 – 6a“ aufzustellen. Es soll die Höchstanzahl der Wohnungen für ein Grundstück und die Zufahrtsbreiten zum Grundstück festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt in der nächst erreichbaren Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Rosdorf, Rosdorf aktuell.

§ 2

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 136/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 137/1
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/12
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/14
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/16
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/15
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 138/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstücke 139/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/11
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/3
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/4
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 139/10
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/4

- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/9
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/13
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/43
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/40
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/39
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 140/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/7
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/8
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/6
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/5
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 141/10 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/13 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/12 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 12, Flurstück 142/5 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 330/140 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/2
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/3 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 141/1 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 352/142 tlw.
- Gemarkung Rosdorf, Flur 5, Flurstück 143/14

Maßgeblich ist die Planzeichnung, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben:
 - b. Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.


§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise : Die Satzung über die Veränderungssperre kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Rosdorf , Lange Straße 12, 37124 Rosdorf, während der Öffnungszeiten von jedermann nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0551-7890135 eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 18 (1) BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit und die schriftliche Beantragung gemäß § 18 (2) BauGB wird hingewiesen.

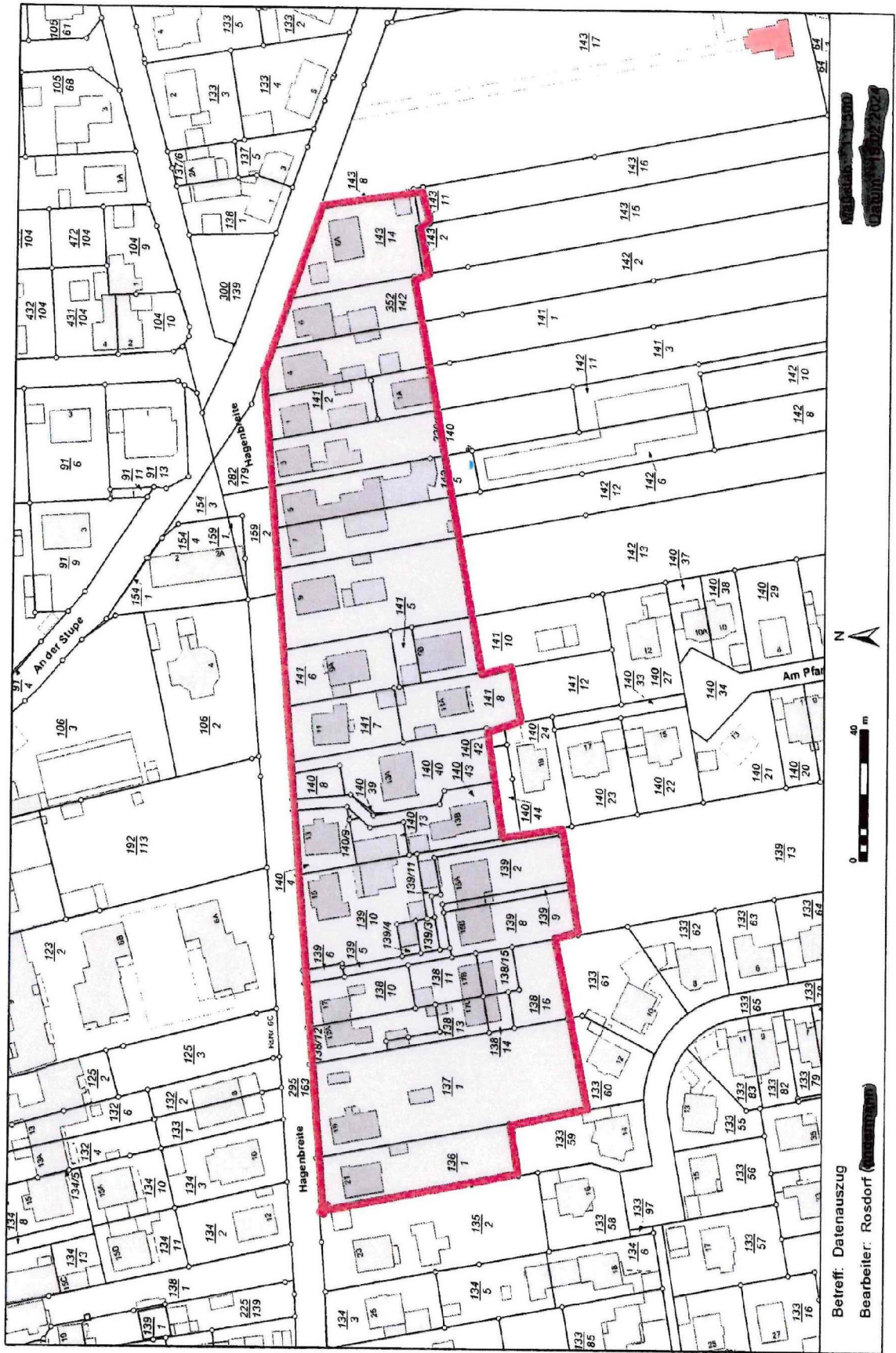
Rosdorf, den 12.03.2024



Steinberg

Bürgermeister





Bekanntmachung

Gemeinde Staufenberg
Fachbereich 60

Staufenberg, den 21.03.2024

Aufstellen eines Lärmaktionsplanes gem. § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG) für die Gemeinde Staufenberg – Lärmaktionsplan 4. Stufe.

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist die Gemeinde Staufenberg gemäß §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat hierfür in seiner Sitzung am 07.03.2024 der Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes zugestimmt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Staufenberg liegt in der Zeit vom

02.04.2024 – 24.05.2024

im **Bürgerbüro und im Bauamt der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Str. 21, 34355 Staufenberg** aus.

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich im Bürgerbüro, per E-Mail (bauverwaltung@staufenberg-nds.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Entwurf ist auf der Homepage www.staufenberg-nds.de → Rathaus und Politik → Öffentliche Bekanntmachungen einsehbar.

Die offiziellen Lärmkarten können über den folgenden Link abgerufen werden:

https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/larmschutz/eu_umgebungslarm/aktuelle_kartierungsergebnisse/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

Die öffentliche Auslegung wird hiermit bekannt gemacht.

Bürgermeister
Gez. Bernd Grebenstein
(L.S.)

Bekanntmachung
Veröffentlichung
des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“
im Gemeindeteil Escherode

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 die Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“ im Gemeindeteil Escherode beschlossen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, ein neues, kleines Wohnbaugebiet in Escherode zu entwickeln.

Der Geltungsbereich liegt zwischen den beiden Siedlungsräumen der Ortschaft Escherode östlich der Kaufunger Waldstraße. Im Norden, Süden und Westen grenzt Bestandsbebauung an das Plangebiet an. Das Plangebiet wird im Süden von der Straße „Buchenweg“ begrenzt. Östlich des Geltungsbereiches befinden sich Außenbereichsflächen, welche landwirtschaftlich als Grünland, im Sinne von Weiden und Wiesen, genutzt werden. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,46 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“ der Ortschaft Escherode umfasst die Flurstücke 59/2 und 58/ 2 der Flur 5 sowie einen Teil des Flurstückes 40/2 (Kaufunger Waldstraße) der Flur 9, Gemarkung Escherode. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Veröffentlichung durchzuführen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchgeführt wird.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“ im Gemeindeteil Escherode nebst Begründung und Umweltbericht sowie umweltrelevanten Informationen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

02. April 2024 bis einschließlich 03. Mai 2024

im Internet unter der Adresse www.staufenberg-nds.de unter Wirtschaft & Bauen, Bauen → Flächennutzungsplan und Bebauungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auch im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Während des o.g. Veröffentlichungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplans schriftlich per E-Mail an bauverwaltung@staufenberg-nds.de oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar und liegen aus:

- Landschaftsplan der Gemeinde Staufenberg (Entwurf 26.08.2005)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen (1999)
- Artenschutzgutachten: Umweltplanung Lichtenborn, Dipl.-Ing. M. Schmitz.: Faunistische Untersuchung im Zuge der Aufstellung eines B-Planes in Escherode, Gemeinde Staufenberg, Lichtenborn vom Juli 2021 mit Aussagen zur

Lebensraumbedeutung für besonders geschützte Arten und artenschutzrechtliche Würdigung.

- Umweltbericht der Planungsgruppe puche vom 24.01.2024 mit Aussagen zu den Umweltbelangen, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Artenschutz, artenschutzrechtliche Prüfung, Boden/Bodenwasser/Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Lufthygiene (Lokalklima), Landschafts-/Ortsbild, Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes, Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (Störfallrechtliche Betrachtung), Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energie/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens:

- Landkreis Göttingen vom 11.05.2023 mit Aussagen zur Siedlungsentwicklung/ Innenentwicklungspotential und Bedarf der Wohnbaufläche auf Flächen der Landwirtschaft sowie vom Fachbereich Umwelt wird auf Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen eingegangen (Schutzgut Boden). Zusätzlich äußert die Wasserbehörde Punkte zur Niederschlagswasserbeseitigung (Schutzgut Wasser). Hinzu kommen Anmerkungen der Abfallbehörde.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 26.04.2023 mit Aussagen zur Beschaffenheit des Untergrundes des Plangebietes und zu Bodenfunktionen (Schutzgüter Boden und Wasser)
- Wasserverband Peine vom 05.05.2023 mit Aussagen zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation. (Schutzgüter Wasser und Boden)
- Zweckverband Raum Kassel vom 03.05.2024 mit Aussagen zu Schottergärten, Regenwassernutzung, Wasserversickerungen, Solargründach, insektenfreundliche Außenutzung etc. (Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Artenschutz etc.)
- BUND vom 11.05.2024 mit Aussagen zur Flächenversiegelung, Klimaschutz, Dach- und Fassadenbegrünung und Artenschutz. (Schutzgüter, Boden, Klima, Artenschutz etc.)
- Bundeswehr vom 30.03.2023 mit Aussagen zur Fluglärm (Schutzgut Emissionen/Lärm)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Staufenberg, den 21.03.2024

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

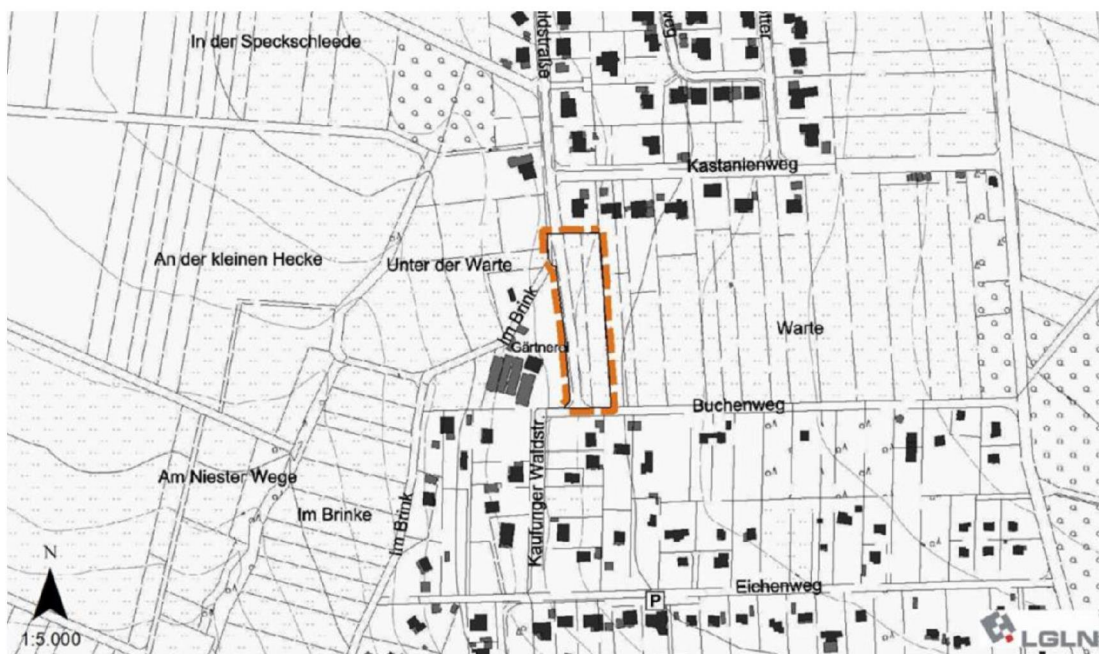
gez. Bernd Grebenstein

(L.S.)

Gemeinde Staufenberg

Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“, OT Escherode

Übersichtskarte, Maßstab im Original 1:5000 (LGLN 2024)



Bekanntmachung

Veröffentlichung

der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode

Der Rat der Gemeinde Staufenberg hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 die Veröffentlichung des Entwurfes der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, ein neues, kleines Wohnbaugebiet in Escherode zu entwickeln.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 0,46 ha. Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Staufenberg deckt sich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“, Escherode, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 041 „Warte“ der Ortschaft Escherode umfasst die Flurstücke 59/2 und 58/2 der Flur 5 sowie einen Teil des Flurstückes 40/2 (Kaufunger Waldstraße) der Flur 9, Gemarkung Escherode.

Ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000, in dem der betroffene Bereich kenntlich gemacht ist, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist die Veröffentlichung durchzuführen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchgeführt wird.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindeteil Escherode nebst Begründung und Umweltbericht sowie umweltrelevanten Informationen wird gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom

02. April 2024 bis einschließlich 03. Mai 2024

im Internet unter der Adresse www.staufenberg-nds.de unter Wirtschaft & Bauen, Bauen → Flächennutzungsplan und Bebauungspläne → aktuelle Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Die Unterlagen sind auch im Bürgerbüro der Gemeinde Staufenberg, Hannoversche Straße 21, 34355 Staufenberg-Landwehrhagen, während der Öffnungszeiten (Montag - Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Während des o.g. Veröffentlichungszeitraums können Stellungnahmen zum Entwurf des Bauleitplans schriftlich per E-Mail an bauverwaltung@staufenberg-nds.de oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Folgende umweltrelevante Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sind verfügbar und liegen aus:

- Landschaftsplan der Gemeinde Staufenberg (Entwurf 26.08.2005)
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Göttingen (1999)
- Artenschutzgutachten: Umweltplanung Lichtenborn, Dipl.-Ing. M. Schmitz.: Faunistische Untersuchung im Zuge der Aufstellung eines B-Planes in Escherode, Gemeinde Staufenberg, Lichtenborn vom Juli 2021 mit Aussagen zur Lebensraumbedeutung für besonders geschützte Arten und artenschutzrechtliche Würdigung.

- Umweltbericht der Planungsgruppe puche vom 24.01.2024 mit Aussagen zu den Umweltbelangen, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, artenschutzrechtliche Prüfung, Boden/Bodenwasser/Grundwasser, Oberflächengewässer, Klima/Luft (Lokalklima), Landschafts-/Ortsbild, Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt, Kultur- und sonstige Sachgüter, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen, Vermeidung von Emissionen/sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energie/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Umweltbezogene Stellungnahmen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens:

- Landkreis Göttingen vom 11.05.2023 mit Aussagen zur Siedlungsentwicklung/Innenentwicklungspotential und Bedarf der Wohnbaufläche auf Flächen der Landwirtschaft (Schutzgut Boden)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 26.04.2023 mit Aussagen zur Beschaffenheit des Untergrundes des Plangebietes und zu Bodenfunktionen (Schutzgüter Boden und Wasser)
- Wasserverband Peine vom 05.05.2023 mit Aussagen zur Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkanalisation. (Schutzgüter Wasser und Boden)
- Zweckverband Raum Kassel vom 03.05.2024 mit Aussagen zu Schottergärten, Regenwassernutzung, Wasserversickerungen, Solargründach, insektenfreundliche Außennutzung etc. (Schutzgüter Wasser, Boden, Klima, Artenschutz etc.)
- BUND vom 11.05.2024 mit Aussagen zur Flächenversiegelung, Klimaschutz, Dach- und Fassadenbegrünung und Artenschutz. (Schutzgüter, Boden, Klima, Artenschutz etc.)
- Bundeswehr vom 30.03.2023 mit Aussagen zur Fluglärm (Schutzgut Emissionen/Lärm)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt vom 14.04.2023 mit Aussagen zum Immissionsschutz (Schutzgut Immission)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die Sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Staufenberg, den 21.03.2024

Gemeinde Staufenberg
Der Bürgermeister

gez. Bernd Grebenstein

(L.S.)

Gemeinde Staufenberg

10. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Escherode

Übersichtskarte, Maßstab im Original 1:5000 (LGLN 2024)



HAUPTSATZUNG der Gemeinde Walkenried

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), hat der Rat der Gemeinde Walkenried in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Walkenried“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Walkenried wurde aus den Hauptsymbolen der Wappen der drei Ortschaften zusammengesetzt. Es zeigt: Unter blauem Schildhaupt, darin ein schwebender goldener Abtstab mit silbernem Velum und nach unten gekehrter Krümme, gespalten durch eine aufsteigende, eingebogene goldene Spitze, rechts in Rot ein halber schreitender silberner Hirsch, links ein rot silbern geschachteltes Feld.
- 2) Die Farben der Flagge sind blau-gelb mit dem Wappen der Gemeinde.
- 3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Walkenried – Landkreis Göttingen“.
- 4) Die Ortschaften Walkenried, Wieda und Zorge sind berechtigt, ihre früheren Wappen und Flaggen zu führen.
- 5) Die Verwendung der Wappen, des Gemeindepamens und der Namen der Ortschaften zu nicht behördlichen Werbezwecken ist nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

§ 3 Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte gem. § 58 NKomVG

- 1) Für Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG ist zuständig:
 - a) der Bürgermeister bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 15.000 €,
 - b) der Verwaltungsausschuss darüber hinaus gehend bis zu einem Vermögenswert in Höhe von 25.000 €
 - c) darüber hinaus gehend der Rat.
- 2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Zuständigkeiten gem. § 107 Abs. 4 NKomVG

Über Einstellungen, Eingruppierungen und Entlassungen von Arbeitnehmern ohne Leitungsverantwortung entscheidet der Bürgermeister. Darüber hinaus entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5
Ortschaften, Ortsräte

- 1) Die Gebietsteile der ehemaligen Gemeinden Walkenried, Wieda und Zorge werden gem. § 90 Abs.1 NKomVG zu Ortschaften bestimmt. In den vorgenannten Ortschaften werden Ortsräte gewählt.
- 2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder in den Ortschaften beträgt jeweils fünf Mitglieder.
- 3) Die Ortsräte wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter des Vorsitzenden. Er führt die Bezeichnung „stellvertretender Ortsbürgermeister“.
- 4) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel in dem durch die Haushaltssatzung festgesetzten Umfang auf ihren Antrag hin als Budget zugewiesen.
- 5) Der Ortsbürgermeister erfüllt die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
 - a) Vornahme von Ehrungen in der jeweiligen Ortschaft, soweit sie sich der Bürgermeister nicht im Einzelfall vorbehält,
 - b) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft,
 - c) Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Straßenbeleuchtung, Verkehrsschilder, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen, Grünanlagen usw.) an die Gemeindeverwaltung,
 - d) repräsentative Stellvertretung, sofern der Bürgermeister und seine ehrenamtlichen Stellvertreter verhindert sind.

§ 6
Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei

der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Walkenried zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen (www.landkreisgoettingen.de) veröffentlicht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17, 37445 Walkenried, während der Dienststunden zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Walkenried
 - a) an der Gemeindeverwaltung, Walkenried
 - b) vor dem Grundstück Otto-Haberlandt-Str. 49, Wieda
 - c) gegenüber Am Kurpark 27, Zorgedurch Aushang veröffentlicht. Die Aushangzeit beträgt grundsätzlich eine Woche, wenn nicht eine andere Dauer vorgeschrieben oder zulässig ist. Der Tag des Aushangs und der Abnahme rechnen nicht mit. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind aktenkundig zu machen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gem. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 3) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, in anderen Bekanntmachungskästen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.
- 4) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung

erfordern, bleiben unberührt.

§ 9 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 7 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Datenschutz

Im Zusammenhang mit dieser Satzung werden keine personenbezogenen Daten erhoben. Sollte eine nachträgliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich sein, ist die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. November 2016 mit der 1. Änderung vom 26.04.2018 und sowie der 2. Änderung vom 11.06.2020 außer Kraft.

Walkenried, den 14.03.2024

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister

gez.
Lars Deiters

Bekanntmachung

des Unterhaltungsverbandes Bode / Zorge
über die Schau der Gewässer zweiter Ordnung

Der Unterhaltungsverband Bode / Zorge führt am

Dienstag, den 23.04.2024 und Mittwoch, den 24.04.2024

eine Verbandsschau durch.

Es werden folgende Gewässer zweiter Ordnung geschaut:

Steinaer Bach, Ichte, Uffe, Wieda, Bode, Brunnenbach und Zorge

Treffpunkte der Verbandsschau:

Steinaer Bach und Ichte	23.04.2024, 09:00 Uhr	Steina Glasmuseum
Uffe	23.04.2024, 11:00 Uhr	Bad Sachsa Kurhaus
Wieda in Walkenried	23.04.2024, 14:00 Uhr	Walkenried Parkplatz Ellricher Straße
Bode und Brunnenbach	24.04.2024, 08:30 Uhr	Braunlage Großparkplatz
Zorge	24.04.2024, 11:00 Uhr	Zorge Parkplatz am ehem. „Braunschweiger Hof“
Wieda	24.04.2024, 14:00 Uhr	Wieda nördlicher Ortseingang

Walkenried, 29.02.2024

Der Vorstandsvorsteher

gez. Helmker